

**Verwaltungskostensatzung des
Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal
zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes
nebst der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.11.2015 erlässt der Verband folgende Satzung:

§ 1

1. Der Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
2. Bei der Festsetzung von Verwaltungskosten finden die Regelungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) mit dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften (insbesondere Benutzungsgebühren aufgrund Gebührensatzungen) erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Auf Verwaltungshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 18.05.2018

Trink- und Abwasserverband
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof
Verbandsvorsitzender

- Siegel -